# Beidseitige Geheimhaltungserklärung



zwischen

Swarovski-Optik AG & Co KG.

Daniel-Swarovski-Straße 70 6067 Absam Österreich

nachfolgend kurz "SWAROVSKI OPTIK" genannt

und

Name/Firma des Partners

Adresse – Straße, Hausnummer Adresse – PLZ, Stadt Adresse – Land

nachfolgend kurz "Partner" genannt

nachfolgend einzeln oder gemeinsam "Vertragspartner" genannt

#### Vorbemerkungen

Die Vertragspartner führen Gespräche über eine Kooperation wie in Artikel 1 dargelegt. Zu diesem Zweck werden die Vertragspartner einander vertrauliche Informationen zugänglich machen. Um einen Missbrauch dieser Informationen zu vermeiden vereinbaren die Vertragspartner wie folgt:

# 1 Tätigkeitsgebiete und Beschreibung der Zusammenarbeit

SWAROVSKI OPTIK ist auf die Entwicklung und Herstellung von fernoptischen Geräten/Produkten von höchster Präzision im Premiumsegment spezialisiert, und diesbezüglich insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Jagd und Natur international tätig. Diese innovativen Geräte, insbesondere Ferngläser, Teleskope, optronische Geräte, Zielfernrohre, Entfernungsmesser und Nachtsichtgeräte werden weltweit von anspruchsvollen Anwendern bevorzugt. Der Erfolg des Unternehmens basiert auf seiner Innovationskraft, auf der Qualität und Werthaltigkeit der Produkte, sowie auf ihrem funktionalen und ästhetischen Design. Zudem fertigt SWAROVSKI OPTIK optische Komponenten, Mechanik und optische Baugruppen bis zur Großserie im Kundenauftrag. SWAROVSKI OPTIK verfügt folglich über ein fundiertes Wissen in diesen Bereichen.

Der Partner ist auf dem Gebiet von \_\_\_\_ tätig und verfügt folglich über Know-How auf dem entsprechenden Gebiet.

Zum Zweck der Überprüfung einer möglichen geschäftlichen Zusammenarbeit betreffend Entwicklung, Produktion und Lieferung von Komponenten werden die Vertragspartner einander geheime Informationen unterschiedlicher Art übergeben.

#### 2 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragspartner verpflichten sich hiermit, alle von dem jeweils anderen Vertragspartner offenbarten Geheimen Informationen geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Freigabe des anderen Vertragspartners an Dritte weiterzugeben und sämtliche notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keinen Zugang zu diesen Informationen erhalten. Als Dritte im vorgenannten Sinne sind auch verbundene Unternehmen eines Vertragspartners anzusehen.

Die Vertragspartner verpflichten sich hiermit außerdem, die erhaltenen Geheimen Informationen, Gegenstände, Daten und Kenntnisse nur in Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zu verwenden und außerhalb, sowie nach Beendigung weder für eigene noch für fremde Zwecke zu benutzen.

LF-01145 Version 1 Aktualisierungsdatum: 11.10.2016

Aus der Kenntnis der von dem anderen Vertragspartner übergebenen Geheimen Informationen und des Know-Hows werden von dem empfangenden Vertragspartner im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keine Rechte, insbesondere auf Vorbenutzung, geltend gemacht.

# 3 Umfang der Geheimhaltungsverpflichtung

"Geheime Informationen" sind sämtliche Zeichnungen, Skizzen, Fotos, Beschreibungen, Berechnungen, Formeln, Testergebnisse, Kenntnisse und Know-How, Konzepte, Daten auf elektronischen Datenträgern, Musterteile, Prototypen, Gegenstände etc., egal ob in mündlicher, schriftlicher, graphischer, elektronischer oder anderer Form, die ein Vertragspartner dem anderen Vertragspartner übergeben hat, bzw. die in den Verfügungsbereich und/oder zur Kenntnis des anderen Vertragspartners gelangt sind und der Öffentlichkeit bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugänglich waren und/oder welche einen Vertraulichkeitsvermerk besitzen.

Ebenfalls jedenfalls als Geheime Informationen gelten die im Besprechungsprotokoll vom TT.MM.JJJJ enthaltenen Informationen, welches Protokoll nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt sowie als <u>Anhang 1</u> beigefügt und damit verbindlicher Vertragsbestandteil wird.

Bei begründetem Verdacht auf Verstoß gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung im Hinblick auf übergebene Informationen trägt der jeweilige Informationsempfänger die Beweislast dafür, dass die betroffenen Informationen bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Öffentlichkeit bekannt waren oder ohne sein Zutun oder seine Verantwortlichkeit offenbart wurden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter oder beauftragte Dritte eines Vertragspartners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beziehung. Die Vertragspartner verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen und regelmäßig auf diese hinzuweisen. Der Personenkreis ist auf Verlangen des anderen Vertragspartners bekannt zu geben.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die erhaltenen Geheimen Informationen jeweils vertraulich zu behandeln und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners weder ganz noch teilweise, auch nicht in veränderter oder weiterverarbeiteter Form, an Dritte weiter zu geben, noch für andere Zwecke als nach dieser Vereinbarung bestimmt, insbesondere nicht außerhalb der Zusammenarbeit, zu verwenden oder in sonstiger Weise zu verwerten.

Jeder Vertragspartner behält sich das Recht vor, jederzeit die Herausgabe seiner Geheimen Informationen zu verlangen, und wird der andere Vertragspartner binnen 5 Werktagen nach Zugang einer solchen Aufforderung sämtliche Geheimen Informationen vollständig herausgeben und allfällige Kopien, egal in welcher Form, unbrauchbar machen, sofern nicht nach Artikel 7 anderes gilt. Ausgenommen von dieser Herausgabe- und Unbrauchbarmachung sind Geheime Informationen, hinsichtlich welcher dies nicht möglich ist, z.B. auf Grund automatischer Back-Ups, oder Geheime Informationen, welche einer zwingend gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen.

Als Geheime Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten nicht solche Informationen, hinsichtlich derer der empfangende Vertragspartner beweisen kann:

- a) dass ihm die Information zum Zeitpunkt der Weitergabe bekannt war;
- b) dass die Information zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt ist und dieser Umstand nicht auf sein Fehlverhalten zurückzuführen ist;
- c) dass die betroffene Information ihm von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt worden ist, vorausgesetzt der Dritte verletzt nach Kenntnis des empfangenden Vertragspartners bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung; oder
- d) dass der Vertragspartner die betroffene Information eigenständig bzw. durch verbundene Unternehmen unabhängig von dieser Vereinbarung entwickelt hat.

# 4 Sonstige Erlangung von Kenntnissen

Die Vertragspartner verpflichtet sich, und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, auf dem Werksgelände des jeweils anderen Vertragspartners und/oder allgemein im Hinblick auf mitgeteilte Geheime Informationen keine Notizen, Zeichnungen, Fotos bzw. elektronische oder sonstige Aufzeichnungen zu

LF-01145 Version 1 Aktualisierungsdatum: 11.10.2016

machen, es sei denn mit Zustimmung des anderen Vertragspartners und nur in jenem Umfang, der für eine effektive Zusammenarbeit unerlässlich ist.

### 5 Haftungsausschluss

Die Vertragspartner haften nicht dafür, dass die Benutzung der Geheimen Informationen, Daten, Gegenstände, etc. nicht in gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter gelangt bzw. eingreift. Die Vertragspartner haften auch nicht für die Richtigkeit und/oder Eignung der Geheimen Informationen für die Zwecke des jeweils anderen Vertragspartners/Dritter. Ebenso wenig haften die Vertragspartner für beim anderen Vertragspartner oder Dritten entstandene Schäden.

# 6 Keine Lizenzeinräumung

Die Rechte und das Eigentum an Geheimen Informationen verbleiben bei dem diese mitteilenden Vertragspartner. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, werden weder durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung, noch durch die Übergabe oder sonstige Zurverfügungstellung von Geheimen Informationen Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen. Der empfangende Vertragspartner ist nicht dazu berechtigt, mit den Geheimen Informationen Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte anzumelden; etwaige erteilte Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte müssen auf Verlangen kostenlos auf die überlassende Vertragspartei übertragen werden. Der Zugang zu Geheimen Informationen begründet für den empfangenden Vertragspartner keine Vorbenutzungsrechte.

#### 7 Zeitraum

Die Verpflichtungen nach diesem Vertrag bleiben auch über die Beendigung der in Artikel 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Zusammenarbeit hinaus ausnahmslos und vollumfänglich bestehen, und zwar solange dies gemäß der einschlägigen Rechtsvorschriften zulässig ist, jedenfalls aber für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit. Eine allfällige zeitliche Beschränkung der Weitergeltung einer Bestimmung berührt nicht die Weitergeltung anderer Bestimmungen.

Diese Vereinbarung ist befristet mit \_\_\_\_\_\_\_, der schriftlichen Mitteilung eines Vertragspartners, dass keine weitere Kooperation gewünscht ist, bzw. mit Abschluss eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages bzw. eines vergleichbaren Vertrages, der die Inhalte dieser Vereinbarung abdeckt, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Nach Beendigung dieser Vereinbarung sind sämtliche Unterlagen und sonstige Geheimen Informationen im Sinne Punkt 3 dieser Vereinbarung zusammen mit allfälligen Kopien an den anderen Vertragspartner zurück zu geben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Vertragspartner, allfällig erstellte Dateien und Sicherungskopien von sämtlichen Datenträgern zu löschen, sofern nicht zur Ausübung der in Artikel 7 eingeräumten Rechte unerlässlich. Die Rückgabe und/oder Löschung erfolgt binnen 5 Werktagen ab Beendigung. Ausgenommen davon sind Geheime Informationen, hinsichtlich welcher dies nicht möglich ist, z.B. auf Grund automatischer Back-Ups, oder Geheime Informationen, welche einer zwingend gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen

# 8 Salvatorische Klausel, Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

Die Vertragspartner bestätigen ausdrücklich, dass es keine anderweitigen Vereinbarungen gibt, die eine Erfüllung dieser Vereinbarung behindern oder unmöglich machen; Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

# 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.

[Variante A, wenn der Partner seinen Sitz nicht in einem EU-Mitgliedsstaat, Island, Norwegen oder der Schweiz hat. Alle Streitigkeiten, die sich aus und/oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben und/oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen,, werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem, von den Vertragspartnern

gewählten, bei fehlender Einigung gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Zürich, Schweiz; Schiedssprache ist Deutsch. Der Schiedsspruch ist endgültig und verbindlich und verzichten beide Vertragspartner auf ein allfälliges Recht, den Schiedsspruch vor ordentlichen Gerichten und/oder anderen staatlichen Behörden anzufechten.

Ungeachtet der vorliegenden Gerichtsstandvereinbarung behält sich SWAROVSKI OPTIK das Recht vor, Unterlassungsansprüche und/oder Ansprüche auf einstweiligen Rechtsschutz vor sämtlichen Behörden welcher Art immer, eingeschlossen staatlichen Gerichten, welcher Rechtsordnung auch immer, geltend zu machen.]

[Variante B – nur wenn Sofern der Partner seinen dauerhaften Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, Island, Norwegen oder der Schweiz hat. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Innsbruck, Österreich.]

Absam, am	, am
Swarovski Optik AG & Co KG.  Partners]	[Vollständige(r) Firma/Name des
Vertreten durch	Vertreten durch
Hrn./Fr. [vollständiger Name der vertretungsbefugten Person] und	Hrn./Fr. [vollständiger Name der vertretungsbefugten Person] und
Hrn./Fr. [vollständiger Name	Hrn./Fr. [vollständiger Name der vertretungsbefugten Person]

Anhang 1 - Protokoll